

# Satzung

## Förderverein „Synagoge und Begegnungszentrum Leipzig e. V.“

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein "Synagoge und Begegnungszentrum Leipzig".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter VR 3464 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt die Förderung der jüdischen Religion und Kultur in Leipzig im umfassenden organisatorischen und ökonomischen Sinne insbesondere durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung dieser Mittel an die Israelitische Religionsgemeinde zur Verwendung für kirchliche Zwecke und an den Verein „Kultur- und Begegnungszentrum „Ariowitsch-Haus“ e.V.“ zur Unterstützung von kulturellen Projekten.

Die hierzu notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung werden aus den Mitteln des Vereins getätigt.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Im letzteren Fall ist eine natürliche Person als „Entsandtes Mitglied“ zu benennen, die die Mitwirkungs- und Stimmrechte wahrnimmt. Diese Benennung kann nur schriftlich unter Benennung eines Nachfolgers widerrufen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und bestätigt die Aufnahme schriftlich gegen- über dem neuen Mitglied.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen, durch Beschluss des Vorstandes möglich. Dagegen kann binnen einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschlussbeschlusses Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

4. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn

a) das Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Streichung mit der Zahlung eines Beitrags im Rückstand ist und drei Monate seit Absendung des Mahnschreibens an das Mitglied vergangen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

b) Mitteilungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds nicht mehr zugestellt werden können.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge gemäß einer Beitragsordnung erhoben. Die erste Beitragsordnung ist dieser Satzung beigelegt. Änderungen der Beitragsordnung können von der Mitgliederversammlung mit 75 % der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen für das folgende Kalenderjahr abgeändert werden. Die Änderung muss den Mitgliedern spätestens vier Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt werden, sonst wird sie erst im übernächsten Jahr wirksam.

2. Die Beiträge sind Mindestbeiträge. Das Mitglied kann sich im Aufnahmeantrag oder später zur Leistung höherer Beiträge verpflichten.

3. Die Beiträge sind ohne Aufforderung oder Rechnung im Januar jedes Jahres bzw. einen Monat nach Aufnahme fällig.

4. Im Fall des Ausschlusses oder der Streichung gem. § 4 werden Beiträge weder ganz noch teilweise zurückerstattet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Anfang der Versammlung einen Protokollführer. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertreter für die Dauer eines Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung wird in Textform und unter Bekanntgabe einer detaillierten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Versendung per Email bzw. mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder Emailadresse gerichtet ist.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Entgegennahme des jährlichen Haushaltsplanes, des Jahresberichtes und der Jahresrechnungslegung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl eines Rechnungsprüfers,
- Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche (eingehend bei der Geschäftsstelle des Vorstands) vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung und zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Dies gilt jedoch nicht für folgende Abstimmungsgegenstände:

- Satzungsänderungen,
- Abberufung des Vorstands und Neuwahl,

- Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Auflösung des Vereins.

Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung oder innerhalb der letzten Woche vor der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Zulassung erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich oder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird. Für die Einladung gilt Abs. 2. entsprechend.

6. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jedes Mitglied kann sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch ist die Vertretung von mehr als drei Mitgliedern durch ein Mitglied nicht zulässig.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen aller erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen, Beitragsordnung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen. Bei einer Wahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB, also die Vertretung des Vereins, besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der Verein hat einen erweiterten Vorstand, bestehend aus den im vorstehenden Abs. 1 Genannten sowie mindestens zwei Beisitzern:

a) Rabbiner der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig;

b) Ein vom Vorstand der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig bestimmter Vertreter.

Weitere Beisitzer können vom Vorstand berufen werden.

Soweit in dieser Satzung nicht anders bezeichnet, ist mit "Vorstand" der erweiterte Vorstand gemeint.

2. Der Vorstand gem. Abs. 1 wird, soweit nicht in dieser Satzung Ausnahmen vorgesehen sind, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Wahltag, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit ausscheiden, liegt es im Ermessen der anderen Vorstandsmitglieder, einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit zu kooptieren.

4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt der betreffenden gewählten Vorstandsmitglieder.

5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

7. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen Stimmen beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern - eine Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Arbeitsaufwand oder - ein angemessener Betrag zur Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere erfüllt er folgende Aufgaben:

- Durchführung des Vereinszwecks,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,
- Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
- Anstellung eines Geschäftsführers und Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Sitzungen des Vorstandes**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich oder telefonisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht.

2. Die Sitzung erfolgt unter der Leitung des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege oder über Datenfernübertragung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Verfahren geben.

4. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich unter Angabe von Ort und Datum der Sitzung, Namen der Teilnehmer und Abstimmungsergebnis zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter und

einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse, die telefonisch, schriftlich oder über Datenfernübertragung gefasst werden, werden durch den Schriftführer in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.

5. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist

a) ein Protokoll gem. Abs. 4 über die Beschlussgegenstände zu fertigen und

b) die Beschränkung der Beschlussfähigkeit in der nächsten Sitzung aufgehoben, wenn diese nach telefonischer Einladung binnen zweier Werktagen stattfindet und die Beschlussgegenstände denen der ersten Sitzung entsprechen.

### **§ 11 Das Kuratorium**

Der Verein kann zum Zwecke der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben ein Kuratorium bilden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand bestellt und abberufen.

### **§ 12 Die Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen.

2. Die Aufgabe des Geschäftsführers besteht in der wirksamen Erfüllung des Vereinszwecks. Grundlage der Geschäftsführung ist eine vom Geschäftsführer zu erstellende und vom Vorstand zu genehmigende Geschäftsordnung. Im Übrigen ist der Geschäftsführer dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

### **§ 13 Arbeitskreise**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Arbeitskreise bilden und ernennt die Arbeitskreisvorsitzenden. Arbeitskreisvorsitzende können generell oder im Einzelfall als rede- und antragsberechtigte, jedoch nicht stimmberechtigte, Teilnehmer zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

### **§ 14 Die Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch bestehende Vermögen des Vereins der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder religiöse Zwecke zu verwenden ist.

Leipzig, den 21. November 2016